

kann, so glaube ich unter diesen Umständen, daß der von der Majorität der Deputation gemachte Antrag ein sehr angemessener ist. Ich komme nun noch auf das Amendement des Abg. D. v. Mayer, welches, insoweit die Majorität der Deputation sich dahin erklärt hat, daß die zur Begutachtung der Landtagsordnung bestimmte Deputation auch über diesen Gegenstand berathen soll, einigermassen diesem Antrage entgegen ist, da nach dem Amendement der Gegenstand gleich an den Staatsgerichtshof verwiesen werden soll. In dieser Hinsicht möchte ich den vorliegenden Fall nicht ohne Grund mit Privatrechtsstreitigkeiten und Civilprocessen vergleichen. Wird nicht bei einem solchen Proceß in den verschiedensten Stadien ein Vergleich, eine Vereinigung versucht? Es erfolgt der erste Versuch sofort nach Eingabe der Klage und dennoch liegen vielfache Beweise vor, daß in spätern Stadien und sogar im letzten Stadio der Prozesse noch Vereinigungen zu Stande kommen. Wenn von dem Abg. D. v. Mayer bemerkt worden ist, diese Vereinigung sei schon versucht worden und der Gegenstand zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs vorbereitet, so muß ich dem widersprechen. Die Deputation hat sich wie in allen Gegenständen, die an die Kammer kommen, allerdings mit Regierungscommissarien vernommen; daß aber diese Vernehmung und versuchte Verständigung mit den königl. Commissarien in dem Sinne erfolge, daß, wenn eine Vereinigung nicht zu Stande komme, dann die Sache vor den Staatsgerichtshof zu bringen sei, ist niemals ausgesprochen worden, und es scheint mir daher, daß nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde dieses nothwendig vorhergehen müsse. Der geehrten Kammer ist daher zu überlassen, die Deputation anzuweisen, diesen Gegenstand sofort herauszuheben, die Vereinigung im Sinne der Verfassungsurkunde §. 153 sogleich zu versuchen und dann einen entsprechenden Beschluß zu fassen. Auch die Regierung wünscht, daß die streitige Frage baldmöglichst entschieden und zur Erledigung geführt werde. Aber ehe man zu diesem letzten Mittel schreitet, muß man nichts unversucht lassen, eine Vereinigung zu bewirken. Die Regierung verneint auch nicht, was der Herr Abg. D. v. Mayer bemerkt hat, daß dieser Punkt bei Revision der Landtagsordnung ein präjudicieller sei.

Präsident D. Haase: Der Herr Referent hat vorhin mit Recht angedeutet, um die Debatte nicht über die Gebühr auszu dehnen, wie er für sachgemäßer erachte, daß zunächst nur über den ersten Punkt, und was mit diesem in engem Zusammenhang stehe, debattirt werde. Ich schlage der Kammer nochmals vor, diesen Weg zu verfolgen, weil wir sonst in der That auf Abschweifungen gerathen, wie so eben der Fall gewesen, indem sogar einer der Sprecher gegen das formelle Verfahren bei den ersten Verhandlungen über die Adressfrage in dieser Kammer Bedenken erhoben hat, obwohl er selbst Theil an diesen Verhandlungen genommen und in Folge derselben Beschlüsse der Kammer erfolgt sind. Ich würde also der Kammer anrathen, bloß über den ersten Punkt des Deputationsgutachtens, und was mit diesem wirklich im Zusammenhange steht, zu sprechen; denn aus diesem Punkte, und wenn dieser durchgesprochen, resultirt erst und ergibt

sich, welchen Gang die Debatte dann weiter anzunehmen hat. Nur Eins will ich dabei noch bemerken. Es heißt im Deputationsgutachten: „daß die Adresse ihrem Inhalte nach genehmigt werden möge;“ dies ist nach der Erklärung des Herrn Referenten nicht als Antrag zu verstehen, in specielle Berathung der Adresse einzugehen, sondern es wird in jenen Worten nur beantragt, die Kammer wolle diese Adresse überhaupt zu der ihrigen machen, ohne sie in ihren einzelnen Sätzen zu discutiren.

Abg. Braun: Ich gehöre der Minorität der Deputation an. Mir schienen nämlich alle die Umstände, welche man für den Wechsel der Ansicht der Majorität aufgeführt hat, nicht hinreichend genug, um diesen Wechsel zu motiviren. Man sagt, es sei jetzt ein anderes Sachverhältniß, weil die Kammer beschlossen habe, die Landtagsordnung mit Ausfall der auf die Adresse bezüglichen §§. zwar provisorisch anzunehmen, zugleich aber zum Behuf der definitiven Feststellung der Landtagsordnung solche der Deputation zur Begutachtung zu überweisen. Der Herr Abg. D. v. Mayer hat bereits vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß durch diese Umstände nichts Wesentliches verändert sei. Dieser Ueberzeugung bin auch ich. Denn die Landtagsordnung enthält nur die Formen, unter welchen die ständischen Rechte und Pflichten beim Landtage in Ausübung gebracht werden können. Die Rechte, von deren Ausübung in der Landtagsordnung die Rede ist, müssen gewiß sein und es darf darüber kein Zweifel obwalten. Aber, meine Herren, Sie haben gehört, daß die Regierung nicht allein das von uns in Anspruch genommene Recht bezweifelt, sondern es auch als verfassungswidrig erklärt; demnach können wir bei Berathung der Landtagsordnung nicht Bestimmungen darüber treffen, wie dieses Recht ausgeübt werden soll, indem diese Verfahrungsweise dasselbe Resultat bringen müßte, das wir jetzt vor uns haben. Also die Hinweisung auf die Landtagsordnung scheint mir hier am unrichtigen Orte zu sein. Man sagt ferner, Se. Königl. Majestät habe erklären lassen, daß, wenn eine Adresse einseitig abgegeben werden solle, sie nicht angenommen werden würde. Der Herr Referent hat bereits bemerkt, daß dieses der Deputation schon bei Entwerfung des Berichts bekannt gewesen; doch ich abstrahire davon und beziehe mich nur darauf, daß die Erklärung dahin lautet: „unter den vorliegenden Umständen wird Bedenken getragen.“ Nun können sich aber diese Umstände seitdem geändert haben, namentlich dadurch, daß die Adresse dem Druck übergeben und hierdurch dargelegt worden ist, daß sie keineswegs bedenklich sei, daß der Ausdruck der Dankgefühle von 75 Abgeordneten des Volks keineswegs den Rechten der Krone gefährlich sei. Dieser Grund also ist nicht hinreichend. Man sagt ferner, es sei die schickliche Zeit zur Ueberreichung einer Adresse vorüber. Dies hat allerdings etwas für sich. Ich habe auch schon früher bei der ersten Debatte über die Adresse darauf aufmerksam gemacht, man solle der Deputation die Berathung über die Principfrage ersparen, weil dadurch zu viel Zeit oder wenigstens die für Uebergabe der Adresse schicklichste Zeit in Anspruch genommen wird; man hat es nicht gethan. Doch glaube ich, daß selbst dieser Grund wenigstens hier für Abänderung des Deputationsgutachtens nicht anzuziehen